

Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Thomas am 08.07.2024 um 16.00 Uhr im Gemeindehaus in Sankt Thomas.

Anwesend:

- a) Ortsbürgermeister:
Höser, Rudolf

- b) Ratsmitglieder:
Dichter, Sven
Dieckmann, Jürgen
Becher, Markus
Schwarz, Armin
Brück, Simon
Müller, Eva (ab Top 4)

- c) Verwaltung:
Müller, Christof
Emonts, Anja

- d) Es fehlt/fehlen:
Schmitz, Lars (entschuldigt)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 16:02 Uhr. Er bestätigt, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 2) Wahl des/der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister(s)/(in)
- 3) Ernennung, ggfls. Vereidigung und Einführung des/der Ortsbürgermeister(s)/(in)
 - a. ggfls. Wahl des mit der Ernennung ggfls. Vereidigung und Amtseinführung zu beauftragenden Ratsmitgliedes
 - b. Ernennung, ggfls. Vereidigung und Amtseinführung
- 4) Erlass einer neuen Hauptsatzung
- 5) Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten
 - a. Erste(r) Ortsbeigeordnete(r)
 - b. weitere Ortsbeigeordnete
- 6) Ernennung, ggfls. Vereidigung und Amtseinführung der Ortsbeigeordneten
 - a. Erste(r) Ortsbeigeordnete(r)
 - b. weitere Ortsbeigeordnete
- 7) Bildung der Ausschüsse – Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

- 8) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates
- 9) Bestimmung der Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen
- 10) Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 1)

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Vorsitzende stellt fest, dass die auf Grund des Ergebnisses der Kommunalwahl am 09. Juni 2024 zum Mitglied des Ortsgemeinderates gewählten Bürger, wie o. a., anwesend sind und jetzt gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung als Ratsmitglieder verpflichtet werden.

Der Vertreter der Verwaltung macht die Ratsmitglieder mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Mandatsträger vertraut. Er erläutert Funktion und Bedeutung des Ortsgemeinderates nach der Gemeindeordnung und weist auf mögliche rechtliche Konsequenzen kommunalpolitischer Tätigkeit hin.

Der Ortsbürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Zu TOP 2)

Wahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Es hat keine Urwahl stattgefunden.

Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 40 GemO gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Es können nur Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen wurden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Vorsitzende als Wahlleiter und die von ihm bestimmten Ratsmitglieder Sven Dichter und Jürgen Dieckmann angehören.

Wahlhandlung:

Für das Amt des Ortsbürgermeisters wird vorgeschlagen:

Markus Becher

Der erste Wahlgang hat folgendes Ergebnis:

5 Ja-Stimmen.

Damit ist Markus Becher zum Ortsbürgermeister gewählt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Zu TOP 3)

Ernennung, ggfls. Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeister(s)/(in)

- a) **ggfls. Wahl des mit der Ernennung ggfls. Vereidigung und Amtseinführung zu beauftragenden Ratsmitgliedes**

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbürgermeisters erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 GemO durch dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter.

Ist ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Es wird festgestellt, dass diese Amtshandlungen durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister erfolgen.

b) Ernennung, ggfls. Vereidigung und Amtseinführung

Der Vertreter der Verwaltung erläutert die nach der Gemeindeordnung dem Ortsbürgermeister obliegenden Aufgaben. Die Ernennung des Ortsbürgermeisters erfolgt entsprechend des § 54 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes. Für den Fall, dass der zu ernennende Ortsbürgermeister auch als Ratsmitglied gewählt wurde, erlischt das Ratsmandat nach der Unvereinbarkeitsregelung des Kommunalwahlgesetzes mit der Ernennung.

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt sie dem Ortsbürgermeister aus.

Die Vereidigung erfolgt nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Hierüber wird eine besondere Niederschrift aufgenommen. Der Ortsbürgermeister wird in sein Amt eingeführt. Er übernimmt den Vorsitz im Rat.

Da das Ratsmandat von Markus Becher durch seine Ernennung zum Ortsbürgermeister aufgrund von gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen erlischt, wird aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 09. Juni 2024 Frau Eva Müller als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Sankt Thomas berufen.

Sie nimmt das Mandat an und wird nachträglich durch den Ortsbürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 GemO namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

Zu TOP 4) Erlass einer neuen Hauptsatzung

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Hauptsatzung vor. Der Vertreter der Verwaltung erläutert die einzelnen Regelungen.

Der Ortsbürgermeister nimmt wegen § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu dem nachfolgenden Punkt nicht teil.

Unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Ortsbeigeordneten entscheidet der Ortsgemeinderat über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Beschluss:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters wird, wie im Entwurf der Hauptsatzung dargestellt, festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen.

Ortsbürgermeister Markus Becher übernimmt den Vorsitz im Rat.

Beschluss:

Die als Anlage 1 abgedruckte Hauptsatzung wird erlassen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen.

Zu TOP 5)

Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

Die Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erfolgt auf der Grundlage des § 53 a i.V.m. § 40 GemO. Der Ortsbürgermeister ist bei der Wahl nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht stimmberechtigt.

Er nimmt an der Wahl nicht teil.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Vorsitzende als Wahlleiter und die von ihm bestimmten Ratsmitglieder Jürgen Dieckmann und Simon Brück angehören.

a) Erster Ortsbeigeordneter

Für das Amt des Ersten Ortsbeigeordneten wird folgende Person vorgeschlagen:

Sven Dichter

Der erste Wahlgang hat folgendes Ergebnis:

5 Ja-Stimmen

Damit ist Sven Dichter zum Ersten Ortsbeigeordneten gewählt.

b) weitere Ortsbeigeordnete

Für das Amt des Zweiten Ortsbeigeordneten wird folgende Person vorgeschlagen:

Armin Schwarz

Der erste Wahlgang hat folgendes Ergebnis:

5 Ja-Stimmen

Damit ist Armin Schwarz zum Zweiten Ortsbeigeordneten gewählt.

Zu TOP 6)

Ernennung, ggfls. Vereidigung und Amtseinführung der Ortsbeigeordneten

- a) **Erste(r) Ortsbeigeordnete(r)**
- b) **weitere Ortsbeigeordnete**

Der Vertreter der Verwaltung erläutert den Gewählten die Aufgaben eines Ortsbeigeordneten. Der Ortsbürgermeister unterzeichnet die Ernennungsurkunden des Ersten und Zweiten Ortsbeigeordneten und händigt sie aus.

Vereidigung und Einführung der Ortsbeigeordneten entfallen, weil Wiederwahl vorliegt.

Zu TOP 7)

Bildung der Ausschüsse – Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

Der Ortsbürgermeister ist bei der Wahl nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht stimmberechtigt.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO bestehen die Ausschüsse nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Ortsgemeinde. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen Ratsmitglieder sein.

Wahlen erfolgen im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Da die Wahl der Ratsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgte, muss nun auch die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl stattfinden.

Bei der Mehrheitswahl werden die Mitglieder nicht einzeln, sondern in einem Wahlakt gewählt. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel auführen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt (§ 43 Satz 1 KWG). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 43 Satz 2 KWG). Für die Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist eine weitere Wahl durchzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied.

Es werden gewählt:

Mitglied:	Anzahl Stimmen	Stellvertreter:	Anzahl Stimmen
Simon Brück	5	Lars Schmitz	5
Jürgen Dieckmann	5		
Eva Müller	5		

Zu TOP 8)

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat beschließt im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Ortsgemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Ortsgemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekannt macht.

B e s c h l u s s :

Für den Gemeinderat gilt die Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium im MinBl. 1994, S. 539, zuletzt geändert durch VV vom 24.06.2016 (MinBl. S. 202), bekannt gemacht hat.

A b s t i m m u n g s e r g e b n i s :

6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen.

Zu TOP 9)

Bestimmung der Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund der Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 1) ist die Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen durch einfachen Beschluss zu bestimmen.

B e s c h l u s s :

- 1)
Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Bitburger Landbote“ der Verbandsgemeinde Bitburger Land.
- 2)
Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der öffentlichen Tageszeitung „Trierischer Volksfreund (TV)“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

A b s t i m m u n g s e r g e b n i s :

6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen.

Zu TOP 10)

Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Markus Becher informiert kurz zum Sachstand „Hangrutsch St. Johann“ und die dadurch entstehende Option zur Verlegung des Radweges.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:05 Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

.....
Markus Becher

.....
Anja Emonts

Vertreter der Verwaltung:

.....
Christof Müller